

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird, gemäß § 7 (1) Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung im Bebauungsplangebiet Nr. 50.04/2 "Lankower Aubach-Nord"

1. Ratsteich (Schwerin, Flur 78, Flurstücke 3/47, 2/9, 3/62, 3/90, 3/96, 3/71, 3/29, 3/86, 3/92, 3/94, 3/88, 2/6)

Festsetzungen:

1. Die vorstehende Straße der Positionen 1 wird als Gemeindestraßen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 StrWG-MV eingestuft.
2. Träger der Straßenbaulast der Position 1: Landeshauptstadt Schwerin
3. Widmungsbeschränkungen für die Position 1: keine

Dieser Widmungstext und der Plan der Verkehrsflächen liegen vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsicht im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu folgenden Zeiten aus:

Montag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 7.12.2022

Siegel



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan



